



Siegel der Gothaer alten Bäckerinnung.

Aus den übriggebliebenen Innungsbüchern der Gothaer alten Bäckerinnung.

Von

Arwed Emminghaus in Gotha.

Ein mir befreundeter hiesiger Bürger, Hauptbegründer einer modernen Innung an Stelle einer alten, der er noch als junger Handwerker angehört hat, ist, jetzt nicht mehr ausübender Handwerker, tief betrübt über den Wandel der Zeiten, der es u. a. einem großen Konsumverein gestattet, selbst einem so bodenständigen Handwerk wie dem, dem er noch mit Treue anhängt, der Bäckerei, die Kundschaft zu entziehen und den einst stattlichen Gewinn zu schmälern. Es hilft mir nichts, wenn ich ihn damit zu trösten versuche, daß nichts in der Welt Bestand hat als der Wechsel; daß es nicht darauf ankomme, daß es einigen Duzend Bürgern als Produzenten, sondern daß es der Gesamtheit der Konsumenten wohlgehe, und daß man diesen die Wahl überlassen müsse, ob sie sich von einer wie immer beschaffenen Großunternehmung, oder von einer Reihe von, vielleicht auch zum Teil rückständigen, Kleinunternehmern bedienen lassen wollen, daß übrigens gerade in seinem Gewerbe, der Bäckerei, vieles geschehen könne, der Konkurrenz der Großunternehmung wirksam zu begegnen. Er bleibt dabei, daß Ulrich von Hutten's Wort, es sei eine Lust zu leben, auf unsere Zeit und auf das Handwerkerleben insbesondere durchaus nicht angewendet werden könne.

In seiner pietätvollen Anhänglichkeit an das Alte legt er mir — er war bis vor kurzem noch Obermeister seiner (neuen) Innung — aus der in seiner Verwahrung befindlichen Zunftlade einige altersgraue Bände vor, aus denen, ihm lieblich zu erlauschen, der alte biedere Zunftgeist wehe, und er hat mir damit einen Freundschaftsdienst erwiesen. Denn solches Urkundenwert, in dem jede Zeile deutliche Kunde gibt von einer längst verschwundenen Wirtschaftsepoche, hat einen besonderen Reiz für mich.

Vielleicht hat es auch einen gewissen Reiz für manchen Leser, mit mir einen Einblick in diese vergilbten Akten zu tun.

In zweien der mir vorliegenden drei Bände ist der Inhalt nicht zeitlich und stofflich geordnet, und nur einer dieser drei Bände ist durchweg angefüllt mit Verhandlungen aus den Jahren 1797 bis 1805 zwischen der Bäckerei und der Regierung über die obrigkeitliche Brottage. Diese Tagen waren den Meistern immer zu niedrig, und die Verhandlungen werden mit großem Aufwand von Scharfsinn und großer Gründlichkeit auf beiden Seiten, auf Seiten der Innung bisweilen auch mit Leidenschaftlichkeit, geführt. Bemerkenswert ist, daß, wenn sie mündlich geführt werden, immer die oberste Staatsbehörde vollzählig, dann Vertreter der Stadtverwaltung und die Obermeister, sowie ein „Vormund“ des Handwerkes anwesend sind. Die Feststellung einer städtischen Brottage war damals also auch staatliche Angelegenheit! Mit wie vielen noch viel unwichtigeren Angelegenheiten beschäftigte sich der vielregierende Polizeistaat des 18. Jahrhunderts! Wer etwa zur Zeit der Aufhebung der Brottagen diese zu bekämpfen den Beruf gehabt hätte, hätte besseres Material zur Stütze seines Standpunktes nicht finden können, als es dieser Band enthält. Tabellen über Tabellen zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Schwere eines weißen und schwarzen Groschenbrotes bei den verschiedensten Gewichts- und Preisverhältnissen des Getreides, zur Feststellung des Einflusses der Löhne und der Preise der Zutaten, des Holzes usw., die scharfsinnigsten Aufstellungen über das, was der Meister haben müsse, um zu bestehen, und was den Kunden zu ihrer Befriedigung geboten werden müsse, helfen doch nicht über die Schwierigkeiten hinweg, die jede obrigkeitliche Preisfeststellung einer vom Preiswechsel des Rohstoffes, der Hilfsstoffe und dem Wechsel der Löhne so abhängigen Ware wie das Brot im Gefolge hat. Dazu kommt, daß die sorgfältigst ausgeklügelte Brottage für den einen Bäcker eine andere Bedeutung hat als für den anderen, je nach dem Grade der Umsicht, Geschicklichkeit und wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Meisters. Denn wie sehr es das Streben der Innungen auch auf Nivellierung der wirtschaftlichen Lage der Genossen abgesehen haben möge — ganz gleich konnten sie doch die Leistungsfähigkeit der Genossen nicht gestalten.

Daß dieser in vieler Beziehung interessante Aktenband Preiskalkulationen enthält, die dem Bäckerhandwerk auch heute noch gut verwertbare Fingerzeige zur Berechnung der Selbstkosten geben, möge nur beiläufig bemerkt werden.

Die Gothaer Bäckerei geht weit hinter die Zeit zurück, auf welche die ältesten noch in der Junftlade vorhandenen Urkunden hinweisen. Bei einem großen Brande „in der Fasten 1733“ sind zwei alte Läden „mit Briefen“ verbrannt; es werden wohl gerade die ältesten gewesen sein. Die Handwerksordnung (Innungsstatut) von 1598 scheint schon eine wiederholt erneuerte zu sein.

Der dem Aussehen nach älteste der beiden vorliegenden Bände gemischten Inhalts beginnt mit der Niederschreibung eines „Handwerks-Schlusses“ (Beschlusses der Bäckerei) vom 2. November 1728. Wenn ein Weißbäckergesell aus dem Dienst eines hiesigen Meisters austritt, um in den Dienst eines anderen hiesigen Meisters einzutreten, soll er erst ein halbes Jahr wandern, widrigenfalls er

1/2 Gulden und der annehmende Meister 1 Gulden Strafe in die Innungskasse zahlen muß.

Das Buch enthält dann viele Niederschreibungen von Innungsbeschlüssen „bei geöffneter Lade“ aus dem vorvorigen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ein Verzeichnis sämtlicher Innungsmeister vom Jahre 1630 an bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, zum Teil mit biographischen Notizen; endlich einen Auszug aus dem Innungsstatut von 1598. Die Gegenstände sind, wie gesagt, weder stofflich noch zeitlich geordnet.

Die Innungsbeschlüsse haben vielfach das Backen der Fastenbreteln zum Gegenstand. Das muß ein besonders lukratives Geschäft gewesen sein; es ging reiheum und die Reihenfolge wurde jeweils durch das Los auf so viele Jahre bestimmt, wie Meister der Innung angehörten. Von 1730 an mußte jeder Meister, der an der Reihe war, für das wertvolle Recht „alle Quartale 6 Groschen, also jährlich 29 Thaler“, d. h. wohl je für ein Innungsmitglied 1 Taler, in die Lade zahlen. Die Gebühr wurde mehrfach geändert¹. 1736 muß ein Meister 50 Taler in die Lade und vier Eimer Bier „als ein Freyloß wegen des Bretelbackens“ zahlen. 1845, wo die Gebühr für das Bretelbacken noch besteht, soll sie nur 13 Taler betragen. Das Recht soll aber länger nicht als elf Wochen „exerziert“ werden.

Die äußere Ehre des Handwerks wird 1728 durch einen Beschluß zu wahren gesucht, dem zufolge jeder Meister, der bei der Leichenbegleitung eines verstorbenen Meisters fehlt, 5 Groschen 3 Pfennige in die Lade zahlen soll, 1729 durch eine namhafte Geldstrafverhängung über jeden Meister, der den Wirten in der Stadt das Brot ins Haus tragen lasse, statt es bei sich abholen zu lassen.

Wie ängstlich und kleinlich die Junft darüber wacht, daß nur ja keines der Mitglieder durch besonderes Entgegenkommen Kundschaft sich zu gewinnen suche, geht aus einer Reihe von Beschlüssen hervor. So soll (1733) sich kein Meister gelüsten lassen, einen sogenannten „Ösling“ — eine Art halbschwarzes Brot — unter 2 Groschen zu backen; „auch soll bei keinem Ösling oder Zweigroschenbrot das Allergeringste dreingegeben werden“ „bey Vier Schock Straff“. So soll „bey einem halben Gulden Straff“ kein Meister Hausback von einem Kunden annehmen, der am Abend vorher den Sauerteig bei einem anderen Meister entnommen hat usw. usw. Man sollte denken, derartige Bestimmungen, die in ähnlicher Weise überall bis ans Ende des Junftwesens wiederkehren, könnten keinen Handwerker von heute nach der „alten guten Zeit“ lästern machen.

Die „Handwerks-Schlüsse bei offener Lade“ über Aufnahme von Meistern in die der Zahl nach (29) geschlossenen Innung reichen bis zum Jahr 1862! Wie Anachro-

¹ Die Geldangaben sind durchweg schwer zu schätzen, da gerade in den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts das Münzwesen in Mitteldeutschland häufigen Wandlungen unterworfen war. Die meisten in diesen Mitteilungen enthaltenen Geldangaben weisen auf den 14-Taler-Fuß, den Taler zu 24 Groschen, den Groschen zu 12 Pfennigen. Aber bis weit in das vorvorige Jahrhundert herein sind einzelne Preise nach Meißnischen Gulden, einer bloßen Rechnungsmünze zu 21 Groschen, berechnet.

nismen nuten uns alle die neueren, sagen wir mindestens seit dem Jahre 1848, an. Häufig kehrt in diesen Schlüssen die Bemerkung wieder, daß der Aufzunehmende „seine Wanderjahre gehalten, sein Meisterstück zur Zufriedenheit des Handwerks gemacht und ordnungsmäßig, in die Muthé geschrieben gewesen“ sei“. Unter „Muthé“ ist hier die Anwartschaftsliste zu verstehen. Der Gesell mußte die Meisterschaft „muthen“, d. h. nachsuchen. Er mußte dann warten, bis ein Meisterrecht frei wurde.

Das oben erwähnte, mit 1630 beginnende Meisterverzeichnis mit hie und da eingestreuten biographischen Notizen kann für die Geschichte vieler Handwerks- und anderer Familien nicht nur Gothas, sondern mindestens Thüringens, von großem Interesse sein. Und schon deshalb, aber auch aus allgemein-kulturhistorischen Gründen verdient das alte Buch sorgsame Aufbewahrung. Es verzeichnet mit der gleichen Handschrift die Meister von obigem Jahre an bis zu Anfang 1773; dann folgen Nachträge von anderer Hand in Registerform bis zum Sommer 1807 und endlich kurze Protokolle über Neuaufnahmen von Meistern bis zum 1. August 1862. Am Schlusse des Buches finden sich Nachrichten über erfolgte „Muthungen“ von 1792 bis 1844.

Das Buch enthält einige mit alter Kanzleihandschrift geschriebene Auszüge aus der Handwerksordnung von 1744, die aber zweifelsohne im Ganzen wortgetreu mit der Ordnung von 1598 übereinstimmt. Wir können uns nicht versagen, einen dieser Auszüge hier wörtlich wiederzugeben:

„Von dennen Lehrknaben. Was die Aufnahme derer Lehrknaben betrifft, so wird sich ein jeder mit Meister, der seiner Gelegenheit nach einen daß Handwerk zu erlernen annimmt,

1.

So viel zu bescheiden wissen, daß es Ihme nicht umb des wenigen Lehr-Geldes halber, oder damit seine Arbeit desto beßer zu verrichten sey, sondern daß Er dem angenommenen Lehr-Knaben bey dem Handwerk wohl unterrichte, mit übermäßiger Arbeit /: welche derselbe nicht im Standte zu verrichten:/ beschwehren, sondern so mit demselben umgehen, wie Er es gegen Gott und der Ehrbaren Welt getrauet zu verantworten.

2.

Wann nun derjenige Mitmeister, der einen Lehrknaben angenommen, Solchen dennen Obermeistern, im Beyseyn Derer vom Handwerk dazu verordten Meister, vorgestellt, so soll der Lehrmeister vorhergehenden Puncts halber wohl erinnert werden, daß er solches treulich in obacht nehme.

3.

Alsdann soll vor allen Dingen des Lehr-Knaben Geburths-Brieff gefordert, von denen Obermeistern und Handwerk vorgelesen, wohl untersucht, und so selbiger der Umfrage nach vor richtig und tüchtig befunden worden, so soll der Lehr-Knabe die Handwerks-Gelder und was er dabey schuldig abzutragen, den Obermeistern überlieffern, wie folget:

4	Thlr.	4	gr.	—	pf.	nach Laut der Ordnung so Er ein hiesiges Kindt. NB. Wo er aber ein frembder
—	„	21	„	—	„	in E. E. Raths Cämmerey
1	„	—	„	—	„	Denen Handwerks Meistern vor die Versäumniß
—	„	8	„	—	„	Schließ Gebühr
—	„	8	„	—	„	Schreib Gebühr
—	„	7	„	8	„	dem jungen Meister
6 Thlr. 19 gr. 8 pf. Summa						

4.

Wenn dieses seine richtigkeit hat, so soll der Lehr Knabe in daß Handwerks Buch auf drey Jahre ordentlich eingeschrieben, darauf Selbigem nachstehende Puncta vorgelesen werden, mit der ernstl. Bedeutung sich so viel möglich danach zu richten, damit Ihme bey dessen Loosßprechung ein gutes Attestat gegeben werden könne.

1.

So oft dich dein Lehr Meister oder in dessen abwesen die seinigen, nach der Kirchen zu anhörung Göttlichen Worts senden werden, So soltu Dich daselbst, Still, sittsam und Ehrbar verhalten, der Andacht Zu anhörung der Predigt dich befeißigen, mit anderen Eiederlichen Knaben keinen Muthwillen und Unfug treiben damit dein Lehr Meister bey der Obrigkeit keine Verantwortung deinetwegen bekommen möge.

2.

Die ordentliche Catechismus Information solldu nicht versäumen, damit du in deinem Christenthum, täglich mögest erbauliger und wenn deine Lehrjahre umb seyen, von denen Kirchnern ein gutes Attestat daß du selbige fleißig besuchet, auch vor E. E. Raths Examina wohl bestehen könnest.

3.

Keinen Abent solldu dich ohne daß Liebe Gebeth zu Bette legen, und des morgens ohne daselbe, wann du dich gewaschen und gereinigt hast, deine Arbeit nicht anfangen, damit dir der liebe Gott Glück und Seegen in deinen Verrichtungen verleihen möge.

4.

Gegen deinen Lehrmeister, Meisterin und Kinder solltu dich alles gebührenden Respects befeißigen, daß, was dir von selbigen zu thun befohlen wirdt mit allem Ernst treulich und fleißig verrichten, allen Schaden und Unfall helfen vermeiden, was im Hause vorgehet, oder geredet wird, nicht ausblaudern, so ohnedem wieder die schuldige Pflicht lauffet, damit du wiederumb alle Liebe und gegen Gunst von selbigen erlangen mögest.

5.

Gegen daß neben dir seyende Gesinde solldu dich verträglich und sittsam erzeigen, vor allem Lügen und Verläumdungen ernstl. hüten, als woraus lauter Hader und Zanf entstehet, der Lehrmeister Verdruß und Schaden davon zu gewarten.

6.
So du bey Tag oder Nacht in die Mühle gesendet wirst, sollst du deines Meisters Guth in obacht nehmen als wann es dein eigenthum were, dich nicht hinlegen und schlaffen oder haugen vor der Mühle herum vagiren und Ueppigkeit treiben, dadurch deinen Meister daß seinige verwahret und versäumet, sondern du sollst bey der Mühle bleiben und wohl achtung geben, daß alles in seiner Ordnung bleibe, was zerstreuet zusammenkehren und halten, damit alles richtig wieder zu Hause gebracht wird.

7.

Nach Laut der Handwerks Innung und bey Straffe eines Schillings so oft es geschieht, sollst du dich nicht ohne vortuch betreten lassen, gegen alle mit meister und die seinigen freundlich und höfflich erzeigen, keine Sperlinge unter der Mützen und Huthe haben, sonder dich, wie es auch die Billigkeit erfordert, gegen alle Menschen der Höfflichkeit besleißigen.

8.

Wann du nun diesen vorgelesenen Puncten willens bist nachzukommen — so komme her und thue von oben bis unten Handtgelöbniß, daß du solches treulich halten wollest. Gotha 25. Septembris 1744.

Damahlige Obermeistern.

Johann Jacob Bock

Johann Michael Möller.

folgt dann ein Auszug, überschrieben: „Vom Loos-Zehlung der ausgelernten Lehrknaben“, worin auch gesagt ist, wovon der angehende Geselle verwahrt werden soll. Hier heißt es 3. B. in Satz 3:

„Warnen wir dich hiermit treulich, daß du alle böse und liederliche Gesellschaften meiden und so du böse anschlüge von ihnen merkst oder dir wohl gar zugemuthet wird, dich von Ihnen so viel möglich absonderst, damit du nicht schändlicher Weise um deinen Ehrlichen Nahmen kommen mögest, welches dich hernach gereuen, aber zu speth seyn wirdt, und geben wir also von Handwerkswegen dir diesen Denkspruch zur steten Erinnerung mit auf dem Weg.

Hüte dich, daß du in keine Sünde willigst und thust wieder Gottes Geboth.“

Selbstverständlich enthält die Innungsordnung an dieser Stelle auch die Kosten der Losschreibung, also des Gesellewerdens, die, wie beiläufig bemerkt sein mag, in acht verschiedene Posten zerfallen und zusammen 5 Taler 16 Groschen 8 Pfennige betragen.

Es ist ja allgemein bekannt und erhellt auch aus diesen Auszügen deutlich, daß die Formen, deren sich die alten Zünfte namentlich bei feierlichen Gelegenheiten, wie der Lehrlingsannahme, der Freisprechung der Lehrlinge, der Meistersprechung usw. bedienen, und daß die Benutzung dieser Akte zu feierlichen Veranstaltungen überhaupt, bei würdiger Handhabung der Formen des Eindrucks nicht verfehlt und der Handwerksarbeit eine gewisse Würde verliehen haben, die man ihr gern wieder verschaffen möchte. Auch soll die Zeitverschwendung, die mit der häufigen Wiederkehr solcher Feierlichkeiten verbunden war, nicht zu hoch angeschlagen werden. Aber einmal sind die

mit diesen Zeremonien verknüpften Kosten doch recht empfindlich für die Beteiligten gewesen, und dann ist mit dem Gemeinfinn und dem Standesgefühl der Handwerks-genossen jenen Formen mit der Zeit der Inhalt verloren gegangen. Ihre Wiederbelebung wäre daher müßig, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht auch die neuen Innungen, wo sie lebensfähig sind, sich durch Einführung neuer und zeitgemäßer sinniger Bräuche bei ihren Amtshandlungen um das Handwerk sehr verdient machen könnten.

Das dritte und jüngste der mir vorliegenden Handwerksbücher hat vorzugsweise chronikalischen Charakter. Es beginnt mit einem von der Hand des Obermeisters Johann Christoph Bertuch geschriebenen, ebenso wie das im vorigen Buche erwähnte, mit 1630 anfangenden, vervollständigten und bis 1852 fortgeführten, dann von anderen Händen bis zum Ende der Gothaer Bäckerinnung ergänzten Verzeichnis der Innungsmeister. Dann folgt ein Verzeichnis der Mitglieder der im Jahre 1877 auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung begründeten neuen Bäckerinnung, auch dieses hier und da mit biographischen Notizen versehen. Weiter ein Nekrolog auf die alte Innung. „So war“ — heißt es da — „in Gotha mit einem Male alles zugrunde gegangen, wozu die Vorfahren viel Geld und Zeit verwendet hatten. Nun machte ein jeder, was er wollte; es war wie eine Herde ohne Hirten; es wurde kein Lehrling mehr aufgedungen, keiner mehr zum Gesellen gesprochen und wurde keiner mehr Meister, so daß das edle Handwerk zum ganz gewöhnlichen Arbeiterstande herabgesunken war Da nun in dieser Zeit kein Meister mit dem anderen in Berührung kam, um über Geschäfte zu sprechen, dachte ein jeder, er müßte größer backen und billiger verkaufen, damit ihm sein Nachbar die Kunden nicht abspenstig mache; so hatte sich das Großbacken und Billigverkaufen zu einem enormen Maße gesteigert; aber die Folgen hiervon blieben nicht aus; denn es mußten in ein paar Jahren vier fast der besten Bäckereibesitzer ihr Geschäft unfreiwillig niederlegen.“

Aus solcher Not habe man nun, fährt der Chronist fort, Rettung gesucht in der neuen, wie gesagt, im Jahre 1877 gegründeten Innung. Deren langjähriger Obermeister, Nachkomme eines alten ehrenfesten Gothaer Bäckergeschlechtes, hat das Buch mit einigen Niederschreibungen, die nicht unmittelbar Innungssachen betreffen, 3. B. einer Skizze der Beteiligung Gothaer Bäcker am siebenziger Kriege, geziert, die das Streben bekunden, die Innung mit neuem Gemeingeist zu erfüllen.

Weiter enthält das Buch eine Inhaltsangabe „alter Innungsschriften“ auch von des verdienten Chronisten Bertuch Hand. Sie geht bis 1618 zurück und, von der gleichen Hand geschrieben, bis 1850 herauf. Sodann einige Stammbäume von Familien des Gothaer Bäckerhandwerks, auch von Bertuchs Hand, ferner von derselben Hand eine Statistik der Holz- und Getreidepreise von 1802 bis 1858, offenbar von nicht geringem Werte; sodann eine Chronik und Statistik der Brottagen und endlich Betrachtungen des vorletzten Obermeisters der Innung über die wichtigsten Vorgänge im hiesigen Bäckergewerbe während der 25 Jahre von 1878 bis 1903.

Den für den gegenwärtigen Zweck interessantesten Teil des Buches bildet die Inhaltsangabe aus „alten Schriften“. Sie muß aus Büchern stammen, die der Verfasser noch vor Augen gehabt hat, die aber zum Teil nicht mehr vorhanden sein wer-

den. Es mag daraus nur einiges wenige, was für das alte Innungswesen charakteristisch ist, hervorgehoben werden.

Im Jahre 1636 teilt das Bäckerhandwerk zu Waltershausen mit, ein Meister habe des „Borgpelzers“ (Schweineschneiders) Tochter geheiratet, und fragt an, was die Gothaer Innung in solchem Falle tun werde. Nach einem späteren Beschlusse des Handwerks (1703) können Schweineschneider und ihre Kinder zünftige Handwerke lernen, müssen dieses Recht aber mit „10 Mark löthigen Goldes“ erkaufen. 1650 wird ein Vergleich mit mehreren Meistern geschlossen, die angeklagt waren, mit dem Scharfrichtermeister „gezehet und in eine Gesellschaft sich eingelassen“ zu haben.

1717 Verordnung der Obrigkeit, der zufolge „zur Arbeit eingebrachte Gesellen und Lehrlingen bey dem Eintritt in die Herberge und die Werkstatt“ angewiesen werden sollen, „sich hier eines stillen und christlichen Lebens und Wandels zu halten, und demzufolge ihre Kundschaften, Bündel und Degen (!) in Verwahrung zu geben, damit bey irgend vorkommenden Excessen die Obrigkeit und Handwerk sich daran erholen kann“.

Aus der Handwerksordnung von 1598 ist die Bestimmung verzeichnet, daß „beym Meisterwerden ein Fremder soll 12 Meißn. Gld. erlegen und 3 Tage Essen geben, doch nicht unter 3 Gerichte, dabey Weisbrod und was die Zeit lehret, an Getränke 10 Stübchen Wein oder 6 Eymmer Doppel- oder Weizenbier, welches noch wohlfeiler“.

1667 wird ein Meister mit 1 Reichstaler 2 Groschen 8 Pfennigen beim Quartal gestraft, „daß er auf den Sonntag so weit für die Thüre gesetzt“. Nach einer obrigkeitlichen Verordnung soll nämlich am Sonntage Thür und Laden bis nach der Amtskirche geschlossen sein, dann aber zum Verkauf des Brotes „erst eine wenige Oeffnung gemacht werden“.

1656 gehen 1½ Meißn. Gulden Strafe in der Amtskasse ein von einem Meister, dessen Frau „ein Mägdlein auf dem Markt geschlagen und eine Maulschelle gegeben“. 1666 wird ein Meister gestraft, weil er beim Tragen einer Leiche einen grauen Mantel angehabt hat; 1680 ein anderer, weil er „tälklich Brod gebacken“; im selben Jahre gibt das Handwerk 1 Groschen 10 Pfennige für 2 Kannen Bier aus, da „etliche Meister zusammen gewesen wegen der Pestilenz“, 1704 werden „mehrere vertriebene Meister ausgesteuert aus Württemberg“, 1705 mehrere solche auch aus Württemberg und der Pfalz; 1706 zahlen zwei „aus dem Arrest gelöste“ Bäckerknechte, welche Soldaten werden sollen, 8 Groschen 9 Pfennige. Vielfach erhalten „getaufte Juden“, einmal auch (1723) ein armer reisender studiosus, Unterstützung. 1709 müssen auf Befehl des Rats 1 Meißn. Gulden 15 Groschen gezahlt werden „an verschiedene Bäckerknechte auf der Herberge, welche nicht zum Chor herein passiren sollen“.

1733 werden 7 Groschen den jüngeren Meistern zum besten gegeben, „so die Lade, Zinn und Brieffschaften aus dem Feuer gerettet“, 7 Groschen „einem fremden Manne, der noch mehr Zinn gebracht“. Über den oben schon erwähnten Brand im Hause des damaligen Obermeisters wird berichtet: „In der Fasten 1733 ist bey dem Obermeister Philipp Trefel im Hause am Erfurththor No. 810, da derselbe die Breheln gebacken, im oberen Stock bey einem daselbst wohnenden Candidaten Feuer ausgebrochen und das obere Stock und Dach abgebrannt. Zwey alte Läden mit Briefen gehn ab, welche verbrant.“

1761 werden „17 rthlr. an Schwedischen 1/3 u. 4 gr. Stücken gegen 4 rthlr. 12 gr. Sächf. gewechselt, 25 fl. an Hildburghäuser Groschen gegen 8 rthlr. 8 gr. Sächsisch“.

1776 quittiert ein Conrnat Bächstein: „Habe 6 gr. auß der Hant Wärts lasten als ein erfrohrener (!) Bäcker Geselle von Mecklenburg Schwerin erhaldden.“

Am Schlusse dieses Abschnittes findet sich folgende Notiz: „In den 1780^{er} Jahren sind die schwarzen Mäntel verkauft worden, welche das Handwerk hatte und welche von den Meistern zur Strafe gegeben worden“, wenn sie sich gewisser sittlicher Vergehen schuldig gemacht hatten. „Aber nichts ist in den Schriften oder Rechnungen angegeben, wer sie gegeben hat oder wann sie gekauft worden.“ (Also Diskretion bei solchen Vergehungen.)

Zinngefäße und die schwarzen Mäntel, die bei festlichen Gelegenheiten getragen wurden, bildeten das Hauptmobiliarvermögen der Innung.

Gar wunderbar muten uns viele dieser Einträge an. Sie helfen diese Innung charakterisieren als das, was alle alten Innungen in Deutschland waren — Versuche, die Blüte des Handwerks zu heben durch Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, durch Herstellung eines gleichen wirtschaftlichen Niveaus bei den sämtlichen Zunftgenossen, durch Verhütung des Emporwachsens einzelner über die mittlere Linie hinaus.

Ob es die modernen Innungen verstehen werden, neues Leben aus den Ruinen erblühen zu lassen, steht dahin. Man muß sich erinnern, daß dazu viel Gemeingeist, viel Entfagung, viel Hingabe an Zeit und Kraft und viel organisatorisches Talent bei den Leitern gehört.

Nachtrag.

Dieser kleine Aufsatz war geschrieben, als mir der Bewahrer der Urkunden, aus denen ich geschöpft, noch ein großes, schöngebundenes und mit einem großen Staatsiegel in Holzkapsel versehenes Buch zur Einsicht vorzulegen die Güte hatte. Dieses Buch, wohl wegen reichlicher Golddruckverwendung auf dem Einbände das „Goldene Bäckerbuch“ genannt, enthält auf elf Pergamentblättern die von Herzog Friedrich zu Sachsen am 18. Juni 1740 bestätigte Handwerksordnung der Bäckerinnung zu Gotha, jedenfalls nur eine Erneuerung der oben erwähnten älteren solchen Ordnungen. Die Überschriften der in 62 „Artikeln“ zerfallenden neuen „Claffen“ lauten folgendermaßen: 1. „Vom Christenthum, Erbarkeit, Zucht, Respect und Gehorsam“. 2. „Vom Amte der Obermeister“. 3. „Von Zusammenkunft des Handwerks“. 4. „Von denen Lehr-Jungen“. 5. „Von Gesellen“. 6. „Vom Meister-werden“. 7. „Von Treibung des Handwerks und von denen Meistern insgemein“. 8. „Von Tüchtiger Waare und Arbeit, sowohl die Kauff, als Haugbeckerey betreffend“. 9. „Von guter Disciplin und Ordnung insgemein“.

Da die Innung eine geschlossene Zunft mit damals nur 29 Back-Gerechtigkeiten ist, bestreuet es, daß die Innenseiten der Buchdecken die Namen von 41 Meistern, von denen, heiläufig bemerkt, 32 den Vornamen Johann führen, in großem Golddruck aufführen.

Die Bestimmungen dieser Handwerksordnung weichen in allem Wesentlichen nicht ab von den deutschen Zunftordnungen jener Zeit. Was oben wiederholt als Tendenz

des gesanten alten Innungswesens in Deutschland hervorgehoben worden ist, tritt auch hier klar zutage.

Auch was in der Urkunde als Absicht der Konfirmation durch den Landesfürsten angegeben und der Hinweis auf den notwendigen Zusammenhang zwischen Frömmigkeit und Gedeihen der bürgerlichen Arbeit lehrt in den meisten ähnlichen Ordnungen jener Zeit wieder. Aber es wird doch *ausgemacht* sein, in diesen beiden Beziehungen die alte Gothaer Bäckerinnung sich etwas *näher* anzusehen.

Die Konfirmation erteilt hat der Landesherr: „um Unserer Unterthanen insgemein und eines jeden Wohlfarth und Bestes soviel möglich zu befördern, deren Nahrung und Gewerbe durch zulässige Wege in Aufnahme und Schwang zu bringen, zugleich auch gute Policey, Zucht und Erbarkeit in allen Ständen, zamahlen auch bey dergleichen Zünfften und Handwercken zu stifften und in Übung zu erhalten, hingegen alle Unordnung und Mißbräuche darbey abzuhalten.“

Von der Pflege religiös-kirchlichen Sinnes bei den Lehrlingen ist schon oben gesprochen. Nach der Ordnung soll der „Lehr-Junge“ bei der Annahme und der Aussprechung vor dem Stadtrat „in seinem Christenthume examiniret“ werden. Was von den Meistern in dieser Hinsicht in der „Ordnung“ gefordert wird, enthält Artikel 5 der „Classis I“. „Zuruecht“ — heißt es da — „soll der Meister dieses Handwercks mit Fleiß darob seyn, daß er mit Frau, Kindern und Gemeinde die Christliche Catechismus-Information auff Erfordern, wie auch sonst die Predigten Göttlichen Wortts fleißig besuche, zum Gebrauch des Heil. Abendmahls sich zum Wesseren mit bußfertigen, gläubigen Herzen einfinde, das Gebeth und Christl. Gesänge fleißig übe, und sich nicht ehe zur Arbeit, Tisch und Bett mache, Er habe dem solches Vorhero mit seinen Kindern und Gesinde zusammen verrichtet, auch insgemein mit den Seinigen vermittelt Christlicher Zucht, ein Gottfürchtiges, erbahres und unärgerliches Leben und Wandel führe, wie nach Erforderung Göttlichen Wortts Zucht, Ehr und Erbarkeit liebenden Christen-Leuthen wohl anstehet und Er es gegen Gott und die hohe Obrigkeit (!) zu verantwortten gedencket. So soll Er auch seine Mitmeister, Nächsten und andere seines Gleichen, wann sie etwan irren und unrecht thun, oder auch einen bösen Schein von sich merken lassen, wohlmeinend und mit Christlicher Bescheidenheit erinnern, für Schaden, Aergerniß und böser Nachrede treulich warnen, oder da sie etwa in ihrem Amte Christenthum und obliegender Schuldigkeit, Nachlässigkeit und Unachtsamkeit spüren ließen, bey denenselben nach Unserer, zur Christlichen Erbauung und heilsamen Aufnahme guter Disciplin, Zucht und Erbarkeit angeordneten und in Druck gegebenen Vermahnung, auch daselbst angehengter An- und Unterweisung gebührende und einem jeden Christen zustehende Aufmunterung und Erinnerung thun.“

Ob die hier so umständlich angeordnete Frömmigkeit die, die es angeht, wirklich innerlich erfüllt hat, mehr, als es heutzutage ohne äußere Ordnung geschieht, mag dahingestellt sein. Aber die Absicht der Meister, die sich so zu gottseligem Wandel verpflichteten, verdient gewiß pietätvolle Anerkennung.

